

Anlage zu den Auslegungshinweisen zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus Stand: 28.04.2020

Maskenpflicht in Einrichtungen

Seit 27. April 2020 dürfen die Publikumsbereiche der nachfolgenden Einrichtungen nur betreten werden, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Es kann jede Bedeckung vor Mund und Nase verwendet werden, die geeignet ist, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Beispiele für geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen:

- Selbstgeschneiderte Masken aus Baumwolle („Community-Maske“)
- Schals
- Loops
- Tücher

Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für:

- Kinder unter 6 Jahren,
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können,
- Personen, die aufgrund einer Behinderung, keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nachfolgenden Einrichtungen, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.

Die Maskenpflicht gilt für alle Verkaufsflächen des Einzelhandels mit einer Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter. In Einkaufszentren gilt die Maskenpflicht auch in den Ladenstraßen.

Unabhängig von der Verkaufsfläche gilt die Pflicht auch für:

- Lebensmitteleinzelhandel
- Futtermittelhandel
- Wochenmärkte
- Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger
- Reformhäuser
- Feinkostgeschäfte
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks
- Getränkemärkte
- Banken und Sparkassen
- Abhol- und Lieferdienste sowie Abholungen bei Einzelhändlern und Lieferungen durch Einzelhändler
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Poststellen
- Waschsalons
- Tankstellen und Tankstellenshops
- Autohöfe
- Reinigungen und Wäschereien
- Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, den Zeitungsverkauf
- Blumenläden
- Tierbedarfsmärkte
- Bau- und Gartenbaumärkte
- KFZ- und Fahrradhande
- Buchhandlungen
- Bibliotheken und Archive
- Großhandel

WICHTIG:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch in den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die oben genannten Ausnahmen gelten entsprechend.